



Informationsblatt für Kundinnen und Kunden: Ausnahmeregelung vom Mindestlohn für Langzeitarbeitslose

A. Der neue Mindestlohn

Seit 1. Januar 2015 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Arbeitsentgelt von mindestens brutto 8,50 Euro je Zeitstunde. Branchenmindestlöhne über 8,50 Euro haben Vorrang vor dem Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz.

Branchenlöhne, die in einem Tarifvertrag festgeschrieben sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2017 unterhalb des Mindestlohns liegen.

A.1 Ausnahmen vom Mindestlohn für Langzeitarbeitslose

Ausnahmen vom Mindestlohn sind im § 22 Mindestlohngesetz geregelt. Der Mindestlohn gilt nicht für:

- Zeiten einer Berufsausbildung,
- Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Praktika im Rahmen eines Schulbesuchs, einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung oder eines Studiums,
- Praktika bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Ausbildung oder ein Studium oder begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium, wenn noch kein gleichartiges Praktikum durchgeführt worden ist,
- Einstiegsqualifizierungen (EQ) und Maßnahmen zur Berufsvorbereitung,
- ehrenamtliche Tätigkeiten und
- Langzeitarbeitslose (im Sinne des § 18 Abs. 1 des SGB III).

B. Die Bundesagentur für Arbeit als Ansprechpartner bei Fragen zur Stellensuche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz

B.1 Langzeitarbeitslosigkeit nach § 18 Abs. 1 SGB III

„Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind. Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 SGB III sowie Zeiten einer Erkrankung oder sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit bis zu sechs Wochen unterbrechen die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht.“

Ob Sie langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III sind, erfahren Sie von Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Nutzen Sie dazu z. B. Ihren nächsten Gesprächstermin.

B.2 Anfragen zu Langzeitarbeitslosigkeit von Dritten an die Arbeitsagentur/das Jobcenter

Auskünfte zu Ihrer Langzeitarbeitslosigkeit können nur

- durch Sie,
- von Ihren Eltern, wenn Sie minderjährig sind,
- von Betreuern oder
- von Personen mit schriftlicher Vollmacht

angefordert werden. In allen anderen Fällen unterliegt die Information dem Datenschutz und wird nicht weitergegeben.



B.3 Anfragen zu Langzeitarbeitslosigkeit von Dritten an Sie

Erfragen Dritte, z. B. Arbeitgeber, ob Sie langzeitarbeitslos sind, müssen Sie dazu keine Auskunft geben. Es ist alleine Ihre Entscheidung, ob Sie einen Arbeitgeber über Ihre Langzeitarbeitslosigkeit informieren, sich die Langzeitarbeitslosigkeit durch die Agentur für Arbeit/das Jobcenter bestätigen lassen und ob Sie die Bescheinigung bei einem Arbeitgeber vorlegen.

Auch wenn der Arbeitgeber diese Angabe ausdrücklich verlangt, sind Sie nicht verpflichtet, diese zu tätigen.

B.4 Nachweis/Bescheinigung der Langzeitarbeitslosigkeit

Haben Sie ein konkretes Beschäftigungsangebot, für das Sie Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über Ihre Langzeitarbeitslosigkeit vorlegen wollen, so können Sie diese Bescheinigung bei Ihrer Agentur für Arbeit bzw. Ihrem Jobcenter anfordern.

B.5 Zumutbarkeit von Stellen unterhalb des Mindestlohns

Stellen mit einer Entlohnung unterhalb des Mindestlohns sind für Langzeitarbeitslose grundsätzlich zumutbar. Dies hängt von Ihrer persönlichen Situation und den dafür geltenden gesetzlichen Rahmen ab. Für Bezieher von Arbeitslosengeld I gelten die Zumutbarkeitsregelungen des § 140 SGB III. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte bzw. Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gilt § 10 SGB II.

Bitte fragen Sie diesbezüglich Ihre Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

B.6 Vermittlungsvorschläge für Stellenangebote unterhalb des Mindestlohns

Vermittlungsvorschläge für passende Stellenangebote, die unterhalb des Mindestlohns liegen, werden nur unterbreitet, wenn

- die Sie langzeitarbeitslos sind und Entlohnung für Sie zumutbar ist und
- Sie vorher persönlich oder telefonisch Ihre Zustimmung zur Offenbarung Ihrer Langzeitarbeitslosigkeit an Arbeitgeber gegeben haben.

Denn mit Erstellen des Vermittlungsvorschlags erhält der Arbeitgeber Kenntnis über Ihre Langzeitarbeitslosigkeit. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie dem Vermittlungsvorschlag nicht zustimmen.

C. Das Bundesministerium für Arbeit als Ansprechpartner bei Fragen rund um den Mindestlohn

Ansprechpartner ist die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn. Sie berät Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen zum Thema Mindestlohn.

Die Mindestlohn-Hotline informiert unter

- Telefon 030-60 28 00 28
- E-Mail: info@bmas.bund.de
- Gebärdensprachtelefon:
gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de
- Internet: www.der-mindestlohn-kommt.de

Die Beratungsstelle ist von Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 20.00 Uhr erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mindestlohn-Hotline beantworten allgemeine Fragen zum Mindestlohn, wobei die individuelle Situation der anrufenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer berücksichtigt wird.